



Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zum Bebauungsplan Nr. 43-23

„Einkaufsmarkt Lüneburger Straße 5“ in Salzwedel

Auftraggeber: Wohnungsbaugesellschaft der Stadt Salzwedel GmbH
Holzmarktstr. 32a
29410 Hansestadt Salzwedel

Auftragnehmer: IHU Geologie und Analytik GmbH
Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 23
39576 Stendal

Bearbeiter: Dipl.-Ing. J. Schickhoff
Dipl.-Biol. P. Kühne

Ort, Datum: Stendal, im Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	1
1 Einleitung	1
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	1
1.3 Datengrundlagen	2
1.4 Beschreibung des Untersuchungsraums	2
1.5 Beschreibung des Vorhabens	4
1.6 Methodisches Vorgehen	5
1.7 Begriffsabgrenzungen	6
2 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens	10
2.1 Anlagebedingte (dauerhafte) Auswirkungen	10
2.2 Baubedingte Auswirkungen	10
2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	11
2.4 Zwischenfazit	11
3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	12
3.1 Bestand der Arten und Vor betrachtungen zur Betroffenheit	12
3.2 Bewertung und Betroffenheit der Arten	16
4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	22
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	22
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	23
4.3 Kompensationsmaßnahmen	23
5 Gutachterliches Fazit	24
Literatur- / Quellenverzeichnis	25

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Vorhabensfläche im Jahr 2023 (rote Linie = Grenze der Vorhabensfläche, Digitale Orthofotos © GeoBasis-DE / LVerGeo LSA)	3
Abbildung 2: Vorhabensfläche im Jahr 2025 (GoogleMaps)	3
Abbildung 3: Lageplan Bebauung Einkaufsmarkt – Vorentwurf (KUBUS GmbH, 16.11.2023)	4

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Vermarktung seines Grundstücks zum Bau eines Versorgungsmarktes auf dem Gelände des ehemaligen städtischen Betriebshofs in der Lüneburger Straße in Salzwedel.

Ausführliche Angaben zum Inhalt und den Zielen des Bebauungsplanes sowie Standortangaben des geplanten Vorhabengebietes sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

In dem vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ArtSchRFachB / AFB) sollen vorkommende bzw. potenziell vorkommende Arten benannt und die Beeinträchtigungen bewertet werden, die durch das Vorhaben „Solarpark Borsteler Weg“ entstehen können. Im Einzelnen werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

1.2 Rechtliche Grundlagen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Tötungs-, Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verbieten es:

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Verboten sind nicht nur mutwillig, ohne vernünftigen Grund, absichtlich, vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wissentlich in Kauf genommen werden. Die Verbote gelten nicht auf Schutzgebiete beschränkt, sondern wo immer besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

Die nach Landesrecht zuständigen Behörden können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zulassen

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblichen günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder

- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie weitergehende Anforderungen enthält. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie und Artikel 9 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind zu beachten. Die Landesregierungen können solche Ausnahmen auch allgemein durch Rechtsverordnung zulassen.

Artikel 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bindet die Zulässigkeit u. a. an zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Artikel 16 Abs. 3 der FFH-Richtlinie gestattet die Ausnahme nur, wenn die Population der betroffenen Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt. Artikel 9 Abs. 2 der EG-Vogelschutzrichtlinie verlangt, dass bestimmte Angaben zu den abweichenden Bestimmungen getroffen werden.

Die Vorschrift des § 45 Abs 7 BNatSchG gilt in den Fällen verbotswidriger Schädigungen und Störungen allen besonders und streng geschützter Arten, also nicht nur europäischer Vogelarten und Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung nach § 67 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

1.3 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden unter anderem herangezogen:

- Bebauungsplan Nr. 43-23 „Einkaufsmarkt Lüneburger Straße 5“ in der Hansestadt Salzwedel. § 13 a BauGB
- Artenschutzliste Sachsen-Anhalt
- verschiedene, das Betrachtungsgebiet betreffende Atlaswerke und Datenbanken, z.B.:
 - Herpetofauna GROSSE et al. (2015)
 - Avifauna FISCHER & PSCHORN (2012)
- Luftbildaufnahmen (DOP)
 - Landesamt für Vermessung und Geoinformation LSA
 - Google (Satellit)
- Informationen aus eigener Übersichtsbegehung
- faunistische Erfassungen im Zeitraum März bis Anfang Juli 2025 (IHU 2025 – Anlage 4 des Umweltberichtes)
- Begehung des Geländes am 21.10.2024 zur Kontrolle der Fläche auf Quartier- und Niststrukturen

1.4 Beschreibung des Untersuchungsraums

Die Vorhabensfläche liegt in einem städtisch geprägten Siedlungsbereich, der vor allem durch Wohnbebauung gekennzeichnet ist. Die Fläche befindet sich im Übergang zum Städtischen Friedhof (südlich angrenzend), der mit seinen Gehölzstrukturen, die unmittelbar an die Vorhabensfläche grenzen, einen großen parkähnlichen Grünraum im westlichen Teil der Stadt bildet. Die Vorhabensfläche ist mit Gebäudestrukturen bestanden und auch sonst durch eine erhebliche Flächenversiegelung geprägt. Lediglich auf den Randbereichen der Fläche sind etwas dichtere Vegetationsbestände und Einzelgehölze vorhanden. Die unversiegelten Bereiche der Fläche befinden sich vor allem im westlichen Teilbereich. Diese Teilflächen wurden früher offensichtlich zur Ab- und Zwischenlagerung genutzt.

Parallel zur Lüneburger Straße war an der nördlichen Grundstücksgrenze eine Baumreihe ausgebildet, die vor allem von Fichten aufgebaut wurde. Aufgrund des trockenheitsbedingten

Absterbens eines großen Teils der Bäume existieren derzeit nur noch Einzelbäume. Am nördlichen Rand der Fläche existieren zwei kleine Regenversickerungsbecken. Das eine Becken weist einen relativ natürlichen Charakter auf. Die Becken sind nur nach Regenereignissen wasserführend.

Die Gebäude auf der Fläche wurden bereits vollständig oder zum Teil zurückgebaut. Die beiden folgenden Abbildungen veranschaulichen den Zustand vor dem Rückbau und den aktuellen Stand.



Abbildung 1: Vorhabensfläche im Jahr 2023 (rote Linie = Grenze der Vorhabensfläche, Digitale Orthofotos © GeoBasis-DE / LVerMGeo LSA)



Abbildung 2: Vorhabensfläche im Jahr 2025 (GoogleMaps)

Die Lüneburger Straße ist mit älteren Linden bestanden. Nördlich der Straße existiert eine Wohnbebauung in Form von Mehrfamilienhäusern. Östlich der Vorhabensfläche steht ein großes Einfamilienhaus mit großem Garten. Westlich der Vorhabensfläche liegen Kleingärten.

1.5 Beschreibung des Vorhabens

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im westlichen Teil der Hansestadt Salzwedel. Das insgesamt ca. 1,69 ha große Plangebiet liegt unmittelbar an der Lüneburger Straße und umfasst die Flurstücke 29, 277, 403 in der Flur 42 sowie das Flurstück 198 in der Flur 43, Gemarkung Salzwedel.

Die festgesetzte Grundflächenzahl beträgt 0,6. Sie darf durch Parkplätze, Erschließungs- und Nebenanlagen i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO um bis zu 50 % überschritten werden, abweichend maximal jedoch 0,9

Die weiteren Details bzw. Festsetzungen des Bebauungsplans sind dem Umweltbericht bzw. dem B-Plan selbst zu entnehmen.



Abbildung 3: Lageplan Bebauung Einkaufsmarkt – Vorentwurf (KUBUS GmbH, 16.11.2023)

1.6 Methodisches Vorgehen

Das methodische Vorgehen der nachfolgenden Untersuchung stützt sich auf die mit Schreiben der Obersten Baubehörde des Landes Bayern vom 08.01.2008 Gz. IID2-4022.2-001/05 eingeführten "Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)" (Bsdl. 2008). Mittlerweile wurde das Dokument mit dem Stand von 08/2018 aktualisiert [„Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“].

Vorprüfung

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle). In einem ersten Schritt können dazu die Arten „abgeschichtet“ werden, die aufgrund vorliegender Daten oder allgemein auf Grund der Roten Liste oder Atlaswerken als zunächst nicht relevant für die weiteren Prüfschritte identifiziert werden können.

In einem zweiten Schritt ist für die im ersten Schritt nicht abgeschichteten Arten durch Bestandsaufnahmen bzw. durch eine Potentialanalyse die einzelartenbezogene Bestandssituation im Untersuchungsraum zu erheben. Auf Basis dieser Untersuchungen können dann die Arten identifiziert werden, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sein können. Hierzu werden die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der jeweiligen lokalen Vorkommen der Arten mit der Reichweite der jeweiligen Vorhabenswirkungen überlagert. Aufgrund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme als zweitem Prüfschritt sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (erster Prüfschritt) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Weitergehende Prüfschritte der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Nach der Vorprüfung verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Abstimmung mit den Naturschutzbehörden und der weiteren saP zugrunde zu legen sind.

Ziel dieser weitergehenden Prüfung ist:

- ermitteln und darstellen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle Europäischen Vogelarten, streng geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung), die durch das Vorhaben erfüllt werden können.
- prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV FFH-RL und den Europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VRL wird geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Wenn unter Berücksichtigung erforderlicher Vermeidungs- und vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, erfolgt, um den sachlichen Zusammenhang zu wahren, textlich unmittelbar anschließend eine Prüfung, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Die Beurteilung, ob für ein Bauvorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen oder ob es im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar

oder unzumutbar einzustufen sind, ist nicht Bestandteil des Fachbeitrages. Diese ergeben sich aus dem Kontext der Antragsunterlagen insgesamt. Es ist jedoch als fachlicher Inhalt der saP herauszuarbeiten, inwieweit sich verschiedene Varianten hinsichtlich der Betroffenheit der relevanten Arten unterscheiden.

1.7 Begriffsabgrenzungen

Die Begriffsabgrenzungen als Grundlage der hiermit vorgelegten Studie basieren ebenfalls auf den in Kapitel 1.5 genannten „Fachlichen Hinweise zur Aufstellung der Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ (Bndl 2008).

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Eine allgemeingültige „harte“ Definition der Begriffe Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist laut Guidance document der EU nicht möglich, da in Anhang IV der FFH-RL Artengruppen mit sehr unterschiedlichen Lebenszyklen und -strategien zusammengefasst sind. Eine genaue Definition ist daher für die jeweilige Art zu treffen.

Gemäß Guidance document der EU dienen Fortpflanzungsstätten v. a. der Balz/Werbung, der Paarung, dem Nestbau, der Eiablage sowie der Geburt bzw. Produktion von Nachkommenschaft (bei ungeschlechtlicher Fortpflanzung), Eientwicklung und -bebrütung. Regelmäßig genutzte Fortpflanzungsstätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt.

Beispiele für Fortpflanzungsstätten sind:

- Wochenstubenquartiere von Fledermäusen (auch in Gebäuden oder Brückenhohlräumen und anderen künstlichen Quartieren)
- Amphibienlaichgewässer
- Hamsterbaue
- Bruthöhlen von Spechten, Greifvogelhorste, Eiablageplatz z. B. des Uhus
- Extensivwiese mit Wiesenknopfblütenköpfen und Ameisennester als Eiablage- und Larvalhabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings.

Hinsichtlich der Vögel sind unter Fortpflanzungsstätten nicht nur aktuell genutzte, sondern auch regelmäßig benutzte Brutplätze inbegriffen, selbst wenn sie während der winterlichen Abwesenheit von Zugvögeln unbenutzt sind. Dies trifft v. a. auf Spechte oder verschiedene Greifvögel zu, aber auch auf Schwalben. Analoges gilt für Fledermausquartiere. Die Beseitigung von Sommerquartieren von Fledermäusen stellt eine Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, auch wenn diese den Tieren nicht ganzjährig als Schlaf- oder Ruheplatz dienen.

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte endet, wenn sie ihre Funktion endgültig verloren hat. Dies trifft z. B. auf Vögel zu, die in jedem Jahr an anderer Stelle ein neues Nest bauen.

Ruhestätten

Ruhestätten umfassen gemäß Guidance document der EU Orte, die für ruhende bzw. nicht aktive Einzeltiere oder Tiergruppen zwingend erforderlich sind. Sie können auch Strukturen beinhalten, die von den Tieren selbst erschaffen wurden. Regelmäßig genutzte Ruhestätten sind auch während der Abwesenheit der Tiere unter Schutz gestellt. Sie dienen v. a. der Thermoregulation, der Rast, dem Schlaf oder der Erholung, der Zuflucht sowie der Winterruhe bzw. dem Winterschlaf.

Beispiele für Ruhestätten sind:

- Winterquartiere oder Zwischenquartiere von Fledermäusen
- Winterquartiere von Amphibien (an Land, Gewässer)
- Sonnplätze der Zauneidechse

- Schlafhöhlen von Spechten
- regelmäßig aufgesuchte Schlafplätze durchziehender nordischer Gänse oder Kraniche
- wichtige Rast- und Mausgewässer für Wasservögel.

Ob im Einzelfall auch Nahrungs- bzw. Jagdbereiche den Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten zuzurechnen sind, muss einzelfallbezogen bestimmt werden. Grundsätzlich fallen Nahrungshabitate nicht in den Schutzbereich. Auch Wanderkorridore von Amphibien sind keine Ruhestätten. Jedoch lässt sich oftmals die Funktion eines Ruheplatzes nicht von der der Nahrungsaufnahme trennen, da beides stattfindet, z. B. an Wasservogelrast- und Mauserplätzen, oder die Funktion eines Wanderkorridors von einer Fortpflanzungsstätte trennen. Zu beurteilen ist letztendlich die funktionale Bedeutung eines Bereiches für die zugehörige Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätte einer Art. Handelt es sich z. B. um ein unverzichtbares Teilhabitat innerhalb dieses funktionalen Gefüges, wie dies beispielsweise bei einem regelmäßig frequentierten, obligaten Nahrungs- bzw. Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe der Reproduktionsstätte der Fall ist, und ist ein Ausweichen nicht möglich, so sind diese den Begriffen zuzuordnen (z. B. existentiell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes). Nahrungs- und Jagdhabitare, die hingegen nur unregelmäßig oder fakultativ genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die Art bzw. die Individuen sind, fallen nicht unter die Begriffe.

Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß Guidance document der EU sollen die relevanten Arten in ihren besonders sensiblen Phasen ihres Lebenszyklus einen besonderen Schutz genießen. Diese sind für jede Art genau zu bestimmen, weshalb den o. g. Begriffen lediglich eine orientierende Bedeutung zukommt.

Die Periode der Fortpflanzung (Brut) und Aufzucht umfasst v. a. die Zeiten der Balz/Werbung, Paarung, Nestwahl/Nestbau und Bebrütung, Eiablage und Jungenaufzucht / -entwicklung.

Die Überwinterungszeit umfasst die Phase der Inaktivität, der Winterruhe (bzw. Kältestarre) oder des Winterschlafs.

Die Wanderungszeit umfasst die Phase, in der Tiere innerhalb ihres Lebenszyklus von einem Habitat in ein anderes wechseln, z. B., um der Kälte zu entfliehen oder bessere Nahrungsbedingungen vorzufinden. Tiergruppen mit besonders ausgeprägtem Wanderverhalten sind z. B. Amphibien, Zugvögel und Fledermäuse. Ebenso gehören aber auch Schmetterlings- oder weitere Säugetierarten zu den wandernden Arten.

Eine Bestimmung der o. g. Zeiten erfolgt aufgrund der sehr unterschiedlichen Autökologie der Arten jeweils Art für Art.

Lokale Population / lokaler Bestand einer Art

Die Ebene der lokalen Population bzw. der lokale Bestand einer Art stellt die Bezugsebene für die Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dar.

Unter dem Begriff der lokalen Population bzw. des lokalen Bestandes wird die Gesamtheit aller Individuen einer Art verstanden, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden, z. B.:

- Fortpflanzungsgemeinschaft des Moorfroschs in einem Gewässer(komplex)
- reproduzierendes Vorkommen der Grünen Flussjungfer in einem naturnahen Bachabschnitt
- Wochenstubenverband der Bechsteinfledermaus

Bei der Tiergruppe der Vögel ist die Bestimmung der räumlichen Ausdehnung des Lebensraums einer lokalen Population allerdings häufig sehr schwierig. Beispiele für relativ eindeutig abgrenzbare lokale Populationen von Vögeln sind z. B.:

- Eichenwaldparzelle mit einem Bestand des Mittelspechtes
- Drosselrohrsängerpopulation eines Teichkomplexes.

Bei sehr seltenen Arten mit großen Revieren, wie z. B. dem Schwarzstorch oder Uhu – auch aufgrund der i. d. R. nicht möglichen Abgrenzung von Lokalpopulationen oder Metapopulationen – kann es erforderlich sein, als Flächenbezug z. B. Großnaturräume zu betrachten. Benachbarte Lokalpopulationen können als sog. Metapopulation in einem funktionalen ökologischen Zusammenhang stehen. Häufig ist eine Abgrenzung einer lokalen Population zur Metapopulation (bestehend aus einzelnen Teilpopulationen, die untereinander in Verbindung [Genaustausch] stehen) nicht oder nur sehr schwierig möglich, so dass im Einzelfall entschieden werden muss, ob die Metapopulation oder die Lokalpopulation betrachtet werden muss.

Einbeziehung von Maßnahmen

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) einbezogen werden, soweit diese erforderlich sind. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen richtet sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Maßnahmen zur Vermeidung

Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. zur Schadensbegrenzung setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Bauwerksdimensionierung, Bauschutzmaßnahmen).

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen), die hier synonym zu „vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen“ entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG zu verstehen sind, setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an.

Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für den lokal betroffenen Bestand in qualitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die ökologisch-funktionale Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter von Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z. B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem.

Wenn möglich sollten sich die CEF-Maßnahmen inhaltlich und räumlich an übergeordneten Artenschutzkonzepten orientieren. Eine Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden ist in jedem Falle erforderlich.

Kann eine verbotstatbeständliche Beeinträchtigung trotz der Durchführung zumutbarer Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden, können Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden, damit sich der Erhaltungszustand der betroffenen Art im o. g. Bezugsraum insgesamt nicht verschlechtert. Die Erforderlichkeit von Kompensationsmaßnahmen ergibt sich aus der Schwere der Beeinträchtigung sowie den spezifischen Empfindlichkeiten und ökologischen Erfordernissen der jeweiligen betroffenen Art bzw. Population. Hinsichtlich der zeitlichen Komponente ist zu beachten, dass keine derartige Zeitlücke entsteht, in der eine irreversible Schwächung der Population (Engpass-Situation) auftreten kann. Kompensatorische Maßnahmen dienen in der saP zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen und sind somit eine Zulassungsvoraussetzung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes gem. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL als eine naturschutzfachliche Voraussetzung für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Ist für die Vorhabenzulassung die Erteilung artenschutzrechtlicher Ausnahmen erforderlich, verlangt § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Arten des Anhangs IV, dass keine zumutbare Alternative vorliegt und sich der Erhaltungszustand von Populationen einer Art nicht verschlechtern.

- Erhaltungszustand der betroffenen Arten auf lokaler Ebene. Die Bewertung erfolgt gutachterlich anhand der drei Kriterien:
 - Habitatqualität (artspezifische Strukturen)
 - Zustand der Population (Populationsdynamik und -struktur)
 - Beeinträchtigung

Die Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population erfolgt nach einem dreistufigen Modell in die ordinalen Wertstufen hervorragend (A), gut (B) und mittelschlecht (C), wobei die Stufen A und B einen günstigen Erhaltungszustand repräsentieren.

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner nachhaltigen Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis jedenfalls nicht weiter verschlechtern wird.
- Bei Vorliegen eines ungünstigen Erhaltungszustandes ist außerdem zu ermitteln, ob spezifisch auf die jeweilige Art zugeschnittene fachliche Artenschutzkonzepte in einem übergeordneten Rahmen bestehen und darzulegen, dass diese durch das Vorhaben nicht behindert werden.

Auch für die europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie erfolgt eine Einstufung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nach dem o. g. dreistufigen Modell, um die Einschlägigkeit der Verbotstatbestände nach § 4 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sicherer prognostizieren zu können. Je ungünstiger der Erhaltungszustand der betroffenen lokalen Population ist, desto höher ist i. d. R. die Empfindlichkeit gegenüber Beeinträchtigungen.

2 Grundsätzliche Auswirkungen des Vorhabens

Um die ökologischen Auswirkungen des Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter zu ermitteln, wird unterschieden zwischen:

- anlagebedingten Auswirkungen,
- baubedingten Auswirkungen und
- betriebsbedingten Auswirkungen.

Die Unterscheidung nach bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen bietet die Möglichkeit, den zeitlichen Aspekt und somit die Nachhaltigkeit einzelner Beeinträchtigungen zu ermitteln.

Anlagebedingte Auswirkungen umfassen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, die durch die Anlage selbst verursacht werden.

Baubedingte Auswirkungen bedingen Veränderungen und Störungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes während der Einrichtung der Anlage. Betriebsbedingte Auswirkungen stellen Einflüsse auf die Schutzgüter durch die Nutzung der Anlage dar.

Die Betrachtung der Auswirkungen richtet sich, wie oben dargelegt, nach dem anzunehmenden Ausgangszustand des Plangebiets vor allen Eingriffen im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben.

2.1 Anlagebedingte (dauerhafte) Auswirkungen

Als dauerhafte, von dem Versorgungsmarkt ausgehende Einflussgrößen wirkt sich die Flächeninanspruchnahme und Nutzungsänderung auf die Faktoren Boden, Wasser, Flora und Fauna sowie indirekt über das Landschaftsbild auf das Wohlbefinden des Menschen aus. Durch die Errichtung des Versorgungsmarktes werden innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes bereits versiegelte Flächen und zum kleinen Teil, besonders im westlichen Teil, etwas dichtere krautige Vegetationsbestände in Anspruch genommen. In den nördlichen Randbereichen des ehemaligen Betriebshofes sind auch einzelne Gehölze vorhanden, die für den Bau des neuen Marktes gefällt werden müssen.

Nach Abschluss der geplanten Errichtungsarbeiten stellt sich ein geringfügig anderes landschaftliches Bild dar. Die vorherige Nutzung und Struktur ähnelt der geplanten. Es erfolgt daher keine generelle Umnutzung der Flächen.

Zusammenfassend sind folgende anlagebedingten Auswirkungen zu erwarten:

- Flächeninanspruchnahme durch die Anlage von Gebäuden und Parkplätzen
- flächenhafte Versiegelung, im Vergleich zum Bestand Vergrößerung der Versiegelungsflächen

2.2 Baubedingte Auswirkungen

Im Vorfeld der Bauarbeiten erfolgen Gehölzbeseitigungen im östlichen und nördlichen Teilbereich und eine Baufeldräumung. Zur Bauphase gehören neben der Baustelleneinrichtung die eigentlichen Bauarbeiten sowie die Fertigstellung der Anlage.

Das geplante Vorhaben macht den Einsatz von Baumaschinen und -fahrzeugen notwendig. Durch den Einsatz von Bau- und Transportfahrzeugen und die damit verbundenen Eingriffe in das Erdreich wird der Boden umgelagert und verdichtet. Die auf Großfahrzeuge zurückzuführenden möglichen Staubemissionen sind in ihrer Wirkung räumlich eng begrenzt.

Baubedingte, zeitlich begrenzte Flächeninanspruchnahmen durch Teilversiegelung sind infolge von Lager- und Abstellflächen möglich.

Auch entstehen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten über den Bauzeitraum Schadstoffemissionen, die aus den Verbrennungsmotoren der Arbeitsmittel freigesetzt werden. Nach allgemeinen Erfahrungen wirken sich diese nicht über das Planungsgelände hinaus aus. Hinzu kommen baubedingte Geräusche und die Anwesenheit von Personen, die zu einer möglichen Vergrämung und Verschreckung vorkommender Arten führen kann.

Zusammenfassend sind folgende baubedingte Auswirkungen zu erwarten:

- punktuelle Entfernung bestehender Gehölzstrukturen auf der Vorhabenfläche
- Entfernung bestehender Vegetation in der Feldschicht (Gras- und Staudenfluren) durch Bautätigkeit
- Bodenumlagerung / -vermischung (z. B. beim Bau von Kabelgräben)
- Bodenverdichtung durch Maschineneinsatz
- der Einsatz von Baumaschinen und -geräten bedingt zeitlich begrenzte Lärm-, Abgas- und Staubemissionen mit geringer unmittelbarer Wirkung
- mögliche Vergrämungs- und Verschreckungseffekte für faunistische Arten

2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen

Durch den Betrieb des Versorgungsmarktes können geringe Emissionen (Stoffe, Geräusche) entstehen. Hauptemittenten sind die Nutzer des Marktes. Damit verbunden sind auch die kontinuierliche Befahrung der Zuwegungen und Parkplätze. Diese Auswirkungen gehen über das Maß der vorherigen Flächennutzung hinaus.

Um die Anlage in ihrer gesamten Funktion zu erhalten, sind weiterhin Arbeiten zur Wartung, Pflege, Instandhaltung und ggf. Reparatur erforderlich.

Zusammenfassend sind folgende betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten:

- geringe stoffliche Belastungen durch den Verkehr
- Lärmbelastungen durch den Verkehr der Nutzer
- mögliche Vergrämungs- und Verschreckungseffekte für faunistische Arten durch Anwesenheit von Personen im Zuge des laufenden Betriebs

2.4 Zwischenfazit

Zusammenfassend sind mit dem Vorhaben sowohl bau- als auch anlage- und betriebsbedingte Beeinflussungen zu erwarten, die aus der zusätzlichen Flächenversiegelung und dem Verkehrslärm resultieren. In der Bauvorbereitung werden Auswirkungen auf die Biotope des unversiegelten Bereichs erwartet. Einzelne Gehölze werden beseitigt. Auch die artenarme Gräser-/Kräuterflur im westlichen Teilbereich wird beeinträchtigt. Durch Emissionen, akustische und visuelle Störfaktoren kann es während der Bau- und Betriebszeit zu geringfügigen Beeinträchtigungen der unmittelbar anliegenden Vegetation sowie der vorkommenden Tierarten kommen. Es existiert jedoch schon eine Vorbelastung.

Die Auswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf artenschutzrechtlich prüfrelevante Arten werden im nachfolgenden Kapitel dargestellt.

3 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

3.1 Bestand der Arten und Vorbetrachtungen zur Betroffenheit

Die Betroffenheitsanalyse des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basiert auf der im Auftrag des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt erstellten Artenschutzliste von SCHULZE et al. (2018), basierend auf der Erstveröffentlichung von 2008.

Wie bereits dargelegt, ergeben sich bezüglich der Tierarten nach Anhang IV der FFH-RL und der einheimischen wildlebenden Vogelarten aus § 44 Abs.1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Rahmen der Erstellung der vorliegenden naturschutzfachlichen Unterlagen wurde eine faunistische Kartierung im Zeitraum März bis Juli 2025 durchgeführt. Dabei wurden alle Artengruppen untersucht, für die eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben nicht von Vornherein ausgeschlossen werden konnte, im Einzelnen die Brutvögel, Amphibien und Reptilien. Die Ergebnisse sind in einem Erfassungsbericht niedergelegt, der dieser Unterlage als Anlage beigefügt ist.

Für einige prüfrelevante Arten wurde eine vorhabenbedingte Betroffenheit von erheblichen nachteiligen Auswirkungen im Rahmen der Abschichtung aufgrund der Ökologie der Arten, ihrer Verbreitung sowie aufgrund der Habitatausstattung des Gebietes und/oder der Art und Weise des Vorhabens ausgeschlossen. Hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten prüfrelevanten Arten bzw. Artgruppen wird das Vorhaben daher als eingeschließlich bewertet:

Säugetiere

Es handelt sich bei dem Vorhabengebiet um einen stark versiegelten, mit Gebäuderesten versehenen Brachestandort im Stadtgebiet Salzwedels mit nur noch teilflächig vorhandener artenarmer, offener Vegetation, der von städtischen Siedlungsbereichen umgeben ist. Aufgrund fehlender Nachweise sowie aufgrund der vorhandenen Biotope sind Fortpflanzungs- und Ruhestätten eines Großteils der relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht im Untersuchungsraum und insbesondere nicht auf der Vorhabenfläche zu erwarten.

Aufgrund der Lage innerhalb bebauter Flächen sind die artenschutzrechtlich relevanten Arten Wolf (*Canis lupus*), Wildkatze (*Felis silvestris silvestris*), Luchs (*Lynx lynx*) und Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) für die Fläche auszuschließen. Aufgrund des Fehlens dauerhaft wasserführender Oberflächengewässer können zudem auch die semiaquatisch lebenden Arten Europäischer Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*) und Europäischer Nerz (*Mustela lutreola*) für das B-Plangebiet ausgeschlossen werden. Erhebliche Auswirkungen auf eventuelle Migrationsbewegungen dieser Arten sind ebenfalls nicht zu erwarten. Weitergehende Prüfschritte sind nicht erforderlich.

Im Geltungsbereich des B-Planes sowie unmittelbar daran angrenzend sind keine Gehölze vorhanden, die für Fledermäuse relevante Quartierstrukturen (Höhlen, Spalten usw.) aufweisen. Erhebliche Beeinträchtigungen gehölzgebundener Fledermausarten sind somit auf der Vorhabenfläche sowie angrenzend daran nicht zu erwarten.

Auf der Vorhabenfläche sind nur noch Gebäudereste vorhanden, die keine Eignung mehr als potenzielles Quartier für gebäudebewohnende Fledermausarten aufweisen. Im Bereich der umliegenden Siedlungsflächen können eventuell Quartiere von gebäudebewohnenden Fledermausarten vorhanden sein. Da jedoch nicht in die umgebenden Gebäude eingegriffen wird, sind auch erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten ausgeschlossen. Die tagsüber stattfindenden Bauarbeiten bewirken zudem keine Behinderung für die während der Dämmerung und Nacht jagende Artgruppe der Fledermäuse.

Weitergehende Prüfschritte für die Artengruppe der Fledermäuse sind daher nicht erforderlich.

Feldhamster besiedeln ursprünglich ertragreiche Löß- und Lehmböden in landwirtschaftlich geprägten Gebieten, weichen aber aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft zum Teil auf Feldraine und Brachen aus (STUBBE & STUBBE 1998, BACKBIER et al. 1998). Im Rahmen der Vor-Ort-Begehung wurden keine Hinweise auf ein Vorkommen des Feldhamsters im Planungsgebiet gefunden. Die Lage der Vorhabenfläche sowie die im Vorhabengebiet ungeeigneten Habitatbedingungen (relativ sandiger Boden) führen dazu, dass ein Vorkommen des Feldhamsters im direkten Vorhabengebiet ausgeschlossen werden kann. Weitergehende Prüfschritte sind somit nicht erforderlich.

Reptilien

Aus dieser Artengruppe sind mit Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*) zwei Arten prüfungsrelevant. Für beide Arten fehlen Nachweise aus dem Geltungsbereich des B-Planes. Während der Kartierungen im Frühjahr 2025 konnten keine Reptilien nachgewiesen werden (siehe Anlage 1). Es liegen auch keine Altnachweise oder Datenangaben des LAU vor.

Die beiden Reptilienarten bevorzugen kleinräumig strukturierte Biotope, die sich durch einen Wechsel von unterschiedlich dichter, stellenweise auch fehlender Vegetation auszeichnen. Zudem werden Kleinstrukturen wie Baumstübben, liegendes Holz, Steine u. Ä. zur Thermoregulation benötigt (vgl. GROSSE et al. 2015). Die bereits jetzt stark versiegelte Fläche des Vorhabengebietes weist keine solchen Strukturen auf. Nur der südöstliche Teilbereich ist mit seinen Brachestrukturen geringfügig geeignet. Aufgrund der somit nur geringfügig für die Reptilien geeigneten Biotopausstattung sowie aufgrund der fehlenden Nachweise werden keine Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten erwartet. Weitergehende Prüfschritte sind daraus resultierend nicht erforderlich.

Amphibien

Aus dieser Artengruppe sind zehn in Sachsen-Anhalt vorkommende Arten artenschutzrechtlich relevant. Aus dem Geltungsbereich des B-Planes sowie im unmittelbaren Umfeld sind keine Nachweise von Amphibienarten bekannt (LAU 2024). Auch im Rahmen der Vor-Ort-Erfassungen konnten keine Vertreter dieser Artengruppe beobachtet oder Hinweise auf ein mögliches Vorkommen festgestellt werden (siehe Anlage 1).

Im Bereich der Vorhabenfläche existieren zwei temporär wasserführenden Stillgewässer. Schon während der Vorortbegehung im Februar 2024 wurde eingeschätzt, dass für diese Senken keine Eignung als Laichgewässer aufgrund der begrenzten Wasserführung vorhanden ist. Diese Aussage wurde im Rahmen der diesjährigen Vororterfassungen (IHU 2025) bestätigt. Im Umfeld der Vorhabenfläche sind auch keine relevanten Gewässerstrukturen bekannt. Aufgrund der nicht für Amphibien geeigneten Biotopausstattung sowie aufgrund der fehlenden Nachweise werden keine Beeinträchtigungen für artenschutzrechtlich relevante Amphibienarten erwartet. Weitergehende Prüfschritte sind daraus resultierend nicht erforderlich.

Käfer

Aus dieser Artengruppe sind fünf in Sachsen-Anhalt vorkommende Arten für die artenschutzrechtliche Potentialanalyse relevant. Dabei handelt es sich bei den Arten Heldenbock (*Cerambyx cerdo*), Eremit (*Osmoderma eremita*) und Alpenbock (*Rosalia alpina*) um xylobionte Käfer. Breitrandkäfer (*Dytiscus latissimus*) und Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer (*Grapoderus bilineatus*) sind aquatile Käferarten. Eine erhebliche Betroffenheit wird aufgrund der im B-Plangebiet und seinem näheren Umfeld fehlenden stärkeren Gehölz- und Totholzstrukturen, als Habitat für die genannten xylobionten Käfer, sowie der fehlenden dauerhaften Oberflächengewässer, als möglichem Habitat der gegebenenfalls relevanten Wasserkäfer, ausgeschlossen. Weitergehende Prüfschritte sind somit nicht erforderlich.

Schmetterlinge

Die bei SCHULZE et al. (2018) aufgeführten elf Schmetterlingsarten sind mit den von ihnen genutzten und für ihre Entwicklung maßgeblichen Wirtspflanzen sehr stark spezialisiert und nur an eine oder wenige Pflanzenarten gebunden. Diese Pflanzenarten sind auf der intensiv genutzten Ackerfläche des B-Plangebietes oder angrenzend daran nicht vorhanden. Zudem haben verschiedene Arten weitere spezifische Ansprüche, die im Bereich der Vorhabenfläche ebenfalls nicht erfüllt werden. Aufgrund dessen wird auch für diese Artengruppe eine Relevanz mit Bezug zum Geltungsbereich des B-Planes und damit eine mögliche erhebliche Betroffenheit ausgeschlossen. Weitergehende Prüfschritte sind daher nicht erforderlich.

Libellen

Alle Libellen sind in ihrer Entwicklung meist über mehrere Jahre und damit die längste Zeit in ihrem Lebenszyklus auf das Vorhandensein von wasserführenden Strukturen angewiesen. Auf der direkten Vorhabenfläche sowie im näheren Wirkraum befindet sich kein dauerhaft wasserführendes Oberflächengewässer. Ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nach SCHULZE et al. (2018) ist aufgrund fehlender Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet somit ausgeschlossen. Weitergehende Prüfschritte sind daher nicht erforderlich.

Mollusken

Die für Sachsen-Anhalt planungsrelevanten Arten werden im Vorhabengebiet nicht erwartet, da es sich um aquatische Organismen handelt (Zierliche Tellerschnecke – *Anisus vorticulus*; Bachmuschel – *Unio crassus*) und im Plangebiet oder angrenzend an die Fläche keine dauerhaft wasserführenden Oberflächengewässer vorhanden sind. Weitergehende Prüfschritte sind nicht erforderlich.

Farn- und Blütenpflanzen

Da es sich beim Vorhabengebiet aktuell um eine ehemals intensiv genutztes Siedlungsfäche handelt, werden die für Sachsen-Anhalt relevanten 12 Gefäßpflanzenarten, aufgrund ihrer stark spezialisierten Standortansprüche, nicht in diesem Gebiet erwartet. Vor Ort wurden bei der floristischen Übersichtsbegehung ebenfalls keine der planungsrelevanten Arten erfasst, weshalb eine erhebliche Betroffenheit der relevanten Vertreter der Farn- und Blütenpflanzen ausgeschlossen wird. Weitergehende Prüfschritte sind nicht erforderlich.

Avifauna

Basierend auf den Ergebnissen der faunistischen Erfassung (IHU 2025), die eine Brutvogelkartierung beinhaltet, kann für die im Vorhabensgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten eine Beeinträchtigung nicht von Vornherein ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist eine weitergehende Prüfung der Betroffenheit erforderlich. Eine Ergebniszusammenfassung erfolgt im folgenden Kapitel.

Eine Eignung als Habitatfläche für Zug- und Rastvögel wird ausgeschlossen. Es erfolgt somit keine weitergehende Prüfung der Betroffenheit.

Zusammenfassung

Für keine der prüfrelevanten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wird eine Betroffenheit oder nachteilige Auswirkungen im Rahmen des Vorhabens erwartet. Weitergehende Prüfschritte sind nicht erforderlich.

Aus der Artengruppe der Vögel sind alle im Untersuchungsraum ermittelten, wildlebenden (heimischen), europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) artenschutzrechtlich relevant.

Besonders in der relativ umfangreichen Artgruppe der Vögel lassen sich Arten mit vergleichbaren Habitatansprüchen zu Artgruppen / -bündeln (Gilden) zusammenfassen (vgl. hierzu Leitartenkonzept in FLADE 1994). Alle Vogelarten, bei denen aufgrund vergleichbarer Habitatansprüche davon auszugehen ist, dass sie in vergleichbarer Weise durch das Vorhaben betroffen sind, werden daher bei der nachfolgenden Bewertung/Einschätzung zu möglichen Schädigungen und/oder Störungen zu Artengruppen bzw. -bündeln (Gilden) zusammengefasst und gemeinsam (habitatbezogen) betrachtet.

Eine Beeinträchtigung von Nahrungsgästen kann von Vornherein ausgeschlossen werden, da keine der nachgewiesenen Arten auf die Vorhabensfläche angewiesen ist und ausreichend Ausweichmöglichkeiten bestehen. Für diese Gruppe erfolgt keine weiterführende Prüfung.

3.2 Bewertung und Betroffenheit der Arten

Für das nähere Umfeld der Vorhabensfläche und vereinzelt auch die Vorhabensfläche wurden Nachweise für 21 Vogelarten erbracht (IHU 2025). Von den 21 im Rahmen der Brutvogelerfassung festgestellten Vogelarten steht keine im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie Nr. 79/409/EWG; VSRL). Zwei Arten sind in der Vorwarnliste Sachsen-Anhalts (Grauschnäpper, Feldsperling), jedoch keine in einer Gefährdungskategorie (1, 2, 3, R) in der Roten Liste Sachsen-Anhalts, eine Art in einer Gefährdungskategorie (1, 2, 3, R) der Roten Liste Deutschlands-Brutvögel (Trawerschnäpper) und zwei Arten in der Vorwarnliste Deutschlands (Grauschnäpper, Feldsperling) gelistet. Zudem ist eine der festgestellten Arten (Waldröhreule) gemäß Bundesnaturschutzgesetz bzw. Bundesartenschutzverordnung streng geschützt.

Als sicherer Brutvogel (BN) konnte keine der 21 im Jahr 2025 nachgewiesenen Arten eingestuft werden. Als wahrscheinliche Brutvogelarten (BV) wurden sechzehn Vogelarten festgestellt. Hierbei handelt es sich um Arten, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit innerhalb bzw. im näheren Umfeld der Vorhabensfläche brüten. Für fünf der nachgewiesenen Arten liegt lediglich eine Brutzeitbeobachtung vor oder sie nutzten das Untersuchungsgebiet lediglich als Nahrungsgast.

Auf der zu bebauenden Vorhabenfläche wurden keine wahrscheinlichen bzw. möglichen Brutvögel nachgewiesen. Hier ergaben sich lediglich Nachweise von Nahrungsgästen (Ringeltaube, Türkentaube). Die nachgewiesenen Brutvogelarten besiedelten vor allem die Gehölze des südlich angrenzenden Friedhofes.

Somit erfolgt eine weitergehende Prüfung für die Arten, für die ein Schutzstatus vorliegt (Trawerschnäpper, Grauschnäpper und Feldsperling). Die weiteren nachgewiesenen einheimischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der VSchRL werden nachfolgend entsprechend den im Vorhabengebiet und seinem Umfeld vorhandenen Biotopstrukturen zusammengefasst betrachtet, im vorliegenden Fall als Gehölz- und Gebüschrüter. Auffallend ist das Fehlen von typischen Siedlungsarten, sodass für diese Gruppe keine entsprechende Prüfung erfolgt.

Grauschnäpper (*Muscicapa striata*)

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Deutschlands (2015) gefährdet

1 Grundinformationen

Der Grauschnäpper ist ein Halbhöhlen-/Nischenbrüter. Die Art ist auf Lebensräume angewiesen, in denen Höhlen bzw. Nistkästen als Ersatz in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Daher nutzt die Art vor allem Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand sowie Gärten und Parks. Elementar sind hohe alte Bäume mit lichten Kronen. Die Art ist ein Langstreckenzieher.

Lokale Population

Innerhalb des Untersuchungsraumes existieren geeignete Bruthabitate ausschließlich im Bereich der zum Friedhof gehörenden Gehölze. Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art. Im Frühjahr 2025 erfolgte insgesamt ein Nachweis der Art im Bereich des südlich angrenzenden Laubmischgehölzes. In diesem Bereich wird von einem Brutpaar mit Brutverdacht ausgegangen (vgl. IHU 2025). Eine Nutzung der Vorhabensfläche durch die Art, auch für die Nahrungsaufnahme, wird nicht erwartet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Beräumung der Vorhabensfläche, die auch einzelne notwendige Gehölzfällungen am nördlichen Rand des ehemaligen Bau-/Betriebshofes und an der Grenze zu den Kleingärten beinhaltet, wird kein für den Grauschnäpper relevanter Baum mit Baumhöhle beseitigt. Die vom Grauschnäpper genutzten Bäume im Friedhofsgebiet werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Schädigungen für die lokale Population der Art erwartet. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Baufeldberäumung einschließlich der erforderlichen Fällung von Gehölzen am nördlichen Rand des ehemaligen Bau-/Betriebshofes und an der Grenze zu den Kleingärten soll im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen, sodass Störungen während der Brut im Rahmen der Baufeldberäumung und Gehölzbeseitigungen auszuschließen sind.

Aufgrund der räumlichen Nähe einiger potenzieller Nistbäume mit Baumhöhlen zur Vorhabensfläche kann es im Rahmen der Baumaßnahmen zu baubedingten Beeinträchtigungen (z. B. durch Lärm, visuelle Unruhe) der vorhandenen Höhlen kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Herabstufung des Erhaltungszustandes führen würde, ist durch die geplanten Eingriffe jedoch nicht zu erwarten, da die von den Baumaßnahmen ausgehenden akustischen und optischen Reize eine relativ enge räumliche Begrenzung aufweisen und durch die Randgehölze gedämpft werden.

Der Erhaltungszustand der vorhandenen lokalen Population der Art wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird erfüllt.

Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Deutschlands (2015) gefährdet

1 Grundinformationen

Der Trauerschnäpper ist als baumhöhlenbrütende Art auf Lebensräume angewiesen, in denen solche Höhlen bzw. Nistkästen als Ersatz in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Daher findet man die Art vor allem in Laub- und Mischwäldern mit altem Baumbestand sowie in Gärten und Parks. Die Art ist ein Langstreckenzieher.

Lokale Population

Innerhalb des Untersuchungsraumes existieren geeignete Bruthabitate ausschließlich im Bereich der zum Friedhof gehörenden Gehölze. Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art. Im Frühjahr 2025 erfolgte insgesamt ein Nachweis der Art im Bereich des südlich angrenzenden Laubmischgehölzes. In diesem Bereich wird von einem Brutpaar mit Brutverdacht ausgegangen (vgl. IHU 2025). Eine Nutzung der Vorhabensfläche durch die Art, auch für die Nahrungsaufnahme, wird nicht erwartet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Beräumung der Vorhabensfläche, die auch einzelne notwendige Gehölzfällungen am nördlichen Rand des ehemalige Bau-/Betriebshofes und an der Grenze zu den Kleingärten beinhaltet, wird kein für den Trauerschnäpper relevanter Baum mit Baumhöhle beseitigt. Die vom Trauerschnäpper genutzten Bäume im Friedhofsgebiet werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Schädigungen für die lokale Population der Art erwartet. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Baufeldberäumung einschließlich der erforderlichen Fällung von Gehölzen am nördlichen Rand des ehemalige Bau-/Betriebshofes und an der Grenze zu den Kleingärten soll im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen, sodass Störungen während der Brut im Rahmen der Baufeldberäumung und Gehölzbeseitigungen auszuschließen sind.

Aufgrund der räumlichen Nähe einiger potenzieller Nistbäume mit Baumhöhlen zur Vorhabensfläche kann es im Rahmen der Baumaßnahmen zu baubedingten Beeinträchtigungen (z. B. durch Lärm, visuelle Unruhe) der vorhandenen Höhlen kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Herabstufung des Erhaltungszustandes führen würde, ist durch die geplanten Eingriffe jedoch nicht zu erwarten, da die von den Baumaßnahmen ausgehenden akustischen und optischen Reize eine relativ enge räumliche Begrenzung aufweisen und durch die Randgehölze gedämpft werden.

Der Erhaltungszustand der vorhandenen lokalen Population der Art wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird erfüllt.

Feldsperling (*Passer montanus*)

Tierart nach Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie; gem. Roter Liste Deutschlands (2015) gefährdet

1 Grundinformationen

Der Feldsperling ist eine baumhöhlenbrütende Art. Dementsprechend nutzt der Feldsperling Lebensräume, die Gehölze mit Höhlen bzw. Nistkästen als Ersatz in ausreichendem Maße aufweisen. Der Feldsperling ist vor allem in lichten Wäldern mit altem Baumbestand sowie Gärten, Friedhöfen und Parks zu finden. Von Bedeutung ist die ganzjährige Verfügbarkeit von Nahrungsquellen. Die Art ist ein Standvogel.

Lokale Population

Innerhalb des Untersuchungsraumes existieren geeignete Bruthabitate vor allem im Bereich der zum Friedhof gehörenden Gehölze und entlang der Lüneburger Straße. Auf der Vorhabensfläche befinden sich keine geeigneten Habitate für die Art. Im Frühjahr 2025 erfolgten mehrere Nachweise der Art im Bereich des südlich angrenzenden Laubmischgehölzes. In diesem Bereich werden aufgrund der Nachweise zwei bis fünf Brutpaar mit Brutverdacht erwartet (vgl. IHU 2025). Eine Nutzung der Vorhabensfläche durch die Art wird nur eingeschränkt gesehen. Die Vegetationsbereiche am westlichen Rand sind für die Nahrungsaufnahme geeignet.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Beräumung der Vorhabensfläche, die auch einzelne notwendige Gehölzfällungen am nördlichen Rand des ehemaligen Bau-/Betriebshofes und an der Grenze zu den Kleingärten beinhaltet, wird kein für den Feldsperling relevanter Baum mit Baumhöhle beseitigt. Die vom Feldsperling genutzten Bäume im Friedhofsgebiet werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Schädigungen für die lokale Population der Art erwartet. Das Tötungsrisiko wird vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird somit erfüllt.

Konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Die Baufeldberäumung einschließlich der erforderlichen Fällung von Gehölzen am nördlichen Rand des ehemaligen Bau-/Betriebshofes und an der Grenze zu den Kleingärten soll im Zeitraum von Oktober bis Februar erfolgen, sodass Störungen während der Brut im Rahmen der Baufeldberäumung und Gehölzbeseitigungen auszuschließen sind.

Aufgrund der räumlichen Nähe einiger potenzieller Nistbäume mit Baumhöhlen zur Vorhabensfläche kann es im Rahmen der Baumaßnahmen zu baubedingten Beeinträchtigungen (z. B. durch Lärm, visuelle Unruhe) der vorhandenen Höhlen kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Herabstufung des Erhaltungszustandes führen würde, ist durch die geplanten Eingriffe jedoch nicht zu erwarten, da die von den Baumaßnahmen ausgehenden akustischen und optischen Reize eine relativ enge räumliche Begrenzung aufweisen und durch die Randgehölze gedämpft werden.

Der Erhaltungszustand der vorhandenen lokalen Population der Art wird demnach vorhabensbedingt nicht verschlechtert und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird erfüllt.

Gehölz- und Gebüschrüter (inkl. Waldvogelarten)

Einheimische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Ringeltaube, Türkentaube, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Mönchsgasmücke, Kleiber, Gartenbaumläufer, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Nachtigall, Buchfink, Grünfink

Grundinformationen

Bei dieser Vogelgruppe handelt es sich um Arten, die aufgrund ihrer Habitatansprüche überwiegend innerhalb von Gehölzen geprägten Lebensräumen anzutreffen sind, darunter auch Hausgärten und Gebüsche. Ebenso sind Arten eingeschlossen, die während der Brutzeit auf Gehölze als Horstunterlage angewiesen sind oder die innerhalb oder am Gehölzrand am Boden brüten. So sind beispielsweise horstbrütende Greifvögel, Eulen, Tauben, Spechte, Laubsänger, Grasmücken, Meisen, Krähenvögel und Finken auf Gehölze als Lebensraum oder Horstunterlage angewiesen.

Im Jahr 2025 wurden folgende Arten mit Brutverdacht oder Brutnachweis (IHU 2025) erfasst:

Amsel
Blaumeise
Buchfink
Eichelhäher
Gartenbaumläufer
Gartengrasmücke
Grünfink
Kleiber
Kohlmeise
Mönchsgasmücke
Nachtigall
Ringeltaube
Rotkehlchen
Singdrossel
Türkentaube
Zilpzalp

Lokale Population

Die vorhandenen Gehölze innerhalb der Vorhabensfläche weisen derzeit nur in geringem Umfang potenzielle Niststrukturen für baumhöhlenbewohnende Vogelarten auf. Die vorhandenen Bäume und Sträucher, die sich ausschließlich in den nördlichen und westlichen Randbereichen der Vorhabensfläche befinden, bieten auch nur in geringem Umfang Brut- und Nahrungshabitate für Vogelarten, die ihre Nester auf oder an Gehölzen errichten. Diese Aussagen spiegeln sich in dem fehlenden Nachweis an nachgewiesenen brütenden Vogelarten. Innerhalb der Vorhabensfläche wurden keine brütenden Vogelarten festgestellt. Die nachgewiesenen Vogelarten, für die ein Brutverdacht vorliegt, wurden ausschließlich im südlich angrenzenden Friedhofsgebiet ermittelt.

Für alle Arten, die auch im Umfeld zahlreich vermutet werden, ist von einem guten Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Für Gehölz- und Gebüschrüter sind insbesondere Gehölzstrukturen in ihrem Lebensraum relevant. Die vorhandenen Bäume am nördlichen Rand des ehemaligen Bau-/Betriebshofes und an der Grenze zu den Kleingärten müssen überwiegend beseitigt werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Fichten. Die notwendige Gehölzbeseitigung auf der Vorhabenfläche erfolgt im Zeitraum von Oktober bis einschließlich Februar und somit außerhalb der Brutzeiten, sodass eine direkte Betroffenheit während der Brut- und Aufzuchtzeiten ausgeschlossen ist. Das Tötungsrisiko wird vorhabenbedingt nicht signifikant erhöht.

Gehölz- und Gebüschrüter (inkl. Waldvogelarten)

Einheimische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Ringeltaube, Türkentaube, Eichelhäher, Blaumeise, Kohlmeise, Zilpzalp, Gartengrasmücke, Mönchsgrasmücke, Kleiber, Gartenbaumläufer, Amsel, Singdrossel, Rotkehlchen, Nachtigall, Buchfink, Grünfink

Mit der gewählten Vorhabenvariante werden die notwendigen Gehölzbeseitigungen auf ein Mindestmaß begrenzt. Es bleiben die Gehölzstrukturen im Randbereich der Vorhabensfläche erhalten. Ein Lebensraumverlust ist durch die geringfügige vorhabenbedingte Gehölzbeseitigung nicht zu erwarten.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Ausschlusszeiten für die Gehölzbeseitigungen, werden für das Artenbündel der Gehölz- und Gebüschrüter, mit Bezug auf das artenschutzrechtliche Tötungs- und Schädigungsverbot, keine erheblichen vorhabenbedingten Auswirkungen erwartet, die den Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Schädigungsverbot wird nicht verletzt.

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da der Großteil der Gehölze innerhalb der Vorhabensfläche (entlang der Lüneburger Straße) und alle Gehölze außerhalb der Vorhabensfläche erhalten werden sollen und da die Gehölzbeseitigung außerhalb der Brutzeit geplant ist, werden Störungen der Arten während der sensiblen Reproduktionsphase, im Rahmen der Fällarbeiten ausgeschlossen.

Aufgrund der räumlichen Nähe einiger potenzieller Nistbäume zur Vorhabensfläche kann es im Rahmen der Baumaßnahmen zu baubedingten Beeinträchtigungen (z. B. durch Lärm, visuelle Unruhe) der vorhandenen Höhlen kommen. Eine erhebliche Beeinträchtigung, die zu einer Herabstufung des Erhaltungszustandes führen würde, ist durch die geplanten Eingriffe jedoch nicht zu erwarten, da die von den Baumaßnahmen ausgehenden akustischen und optischen Reize eine relativ enge räumliche Begrenzung aufweisen. Außerdem sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten im Umfeld vorhanden. Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der vorhandenen lokalen Populationen ist nicht zu erwarten und das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen oder CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Das Störungsverbot wird nicht verletzt.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Im Folgenden werden Maßnahmen angegeben, die Auswirkungen des Eingriffes vermeiden und/oder vermindern sollen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Ziel dieser Anregungen ist es, die zu erwartenden Beeinträchtigungen durch konsequente Beachtung der Schutzgüter zu minimieren. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft haben Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen generell Priorität vor kompensatorischen Maßnahmen.

Es ist von Beginn an Wert darauf zu legen, dass landschaftspflegerische Aspekte berücksichtigt werden. Zu den angrenzenden Biotopstrukturen ist während der Abbauarbeiten und des Transportes der Abbauprodukte ein ausreichender Abstand zu wahren, sodass eine bestandsgefährdende Beeinflussung ausgeschlossen werden kann.

Bereits vor und während der Arbeiten sind Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen durchzuführen, die die Auswirkungen auf die Umgebung verringern.

Allgemeine Maßnahmen

- Anwendung des neuesten und umweltverträglichsten Standes der Technik bei der Maßnahmenausführung
- Einsatz von Maschinen und -geräten, die den gesetzlichen Wartungsvorschriften entsprechen, um Boden- und Grundwasserverunreinigungen mit Treibstoffen und Schmiermitteln zu vermeiden
- Verwendung und Lagerung wassergefährdender Hilfs- und Betriebsmittel gemäß den gesetzlichen Auflagen und Sicherheitsvorschriften
- fachgerechte Aufnahme und Entsorgung aller Abfälle sowie Abwässer
- Nutzung vorgesägter Flächen (z. B. versiegelte Flächen) als Materiallagerplätze
- Vermeidung des Eintrags von Fremdmaterialien / Fremdstoffen / Schadstoffen
- Vermeiden des Betretens und/oder Befahrens der nicht von den Maßnahmen berührten Flächen, sodass Rückzugs- und Versteckbereiche für fliehende Tiere verbleiben

Projektgebundene Maßnahmen

Um mögliche Beeinträchtigungen des Vorhabens, speziell der Tier- und Pflanzenwelt, zu reduzieren, werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vorgeschlagen:

- Erhalt und bei Bedarf Schutz (Einzelbaumschutz) der vorhandenen Gehölzstrukturen entlang der Lüneburger Straße
- Keine Beeinträchtigung der Gehölze auf der Fläche des südlich angrenzenden Friedhofs,
- Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Gehölzbeseitigung, Rodung und Baufeldräumung außerhalb der sensiblen Reproduktionszeiten (v.a. der Brutvögel) der vorkommenden Arten. Eine verträgliche Umsetzung der genannten Maßnahmen ist im Zeitraum von September bis einschließlich Februar möglich (Gehölzbeseitigung frühestens im Oktober);
- Baufeldfreimachung oder der Beginn der Bautätigkeiten sind von März bis September nur dann zulässig, wenn die Nutzung durch brütende Vogelarten im Geltungsbereich ausgeschlossen werden kann,
- Bauzeitliche Beschränkung ausschließlich auf Tageslichtphasen und damit außerhalb der Dämmerungs- und Nachtstunden. Die nächtlichen Aktivitätsphasen (z. B. Fledermäuse) sind von akustischen, stofflichen oder geruchlichen Beeinträchtigungen durch das Baugeschehen zu verschonen;

- Durchlässigkeit der Einzäunung für Kleinsäuger: Die Einfriedung ist so zu gestalten, dass sie für Kleinlebewesen keine Barrierewirkung entfaltet. Die Einfriedungen sind ohne Sockelmauern herzustellen und der Abstand zwischen Boden und Zaunfeld muss mindestens 15 cm betragen;

Den Belangen von Natur und Umwelt, vor allem in Bezug auf den Artenschutz (§ 44 Abs. 1 BNatSchG), wird mit den festgelegten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Verbindung mit den Kompensationsmaßnahmen der Eingriffsbilanzierung (vgl. Kapitel 5.3 Umweltbericht), die teilweise eine Kombination von Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsaspekten darstellen, ausreichend Rechnung getragen. Folgende Kompensationsmaßnahmen werden im Umweltbericht festgesetzt:

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen - vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG) werden durchgeführt, um Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden. Aus heutiger Sicht ist für das geplante Vorhaben keine solche Maßnahme notwendig.

4.3 Kompensationsmaßnahmen

Die lokalen Populationen der untersuchten Arten werden durch das geplante Vorhaben zur Errichtung des Einkaufsmarktes in Salzwedel nicht gefährdet. Unter Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind aus Sicht des besonderen Artenschutzes keine Kompensationsmaßnahmen notwendig.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung wurde festgestellt, dass die Errichtung eines Versorgungsmarktes auf dem städtisch geprägten Gelände des ehemaligen Betriebshofes im Stadtgebiet von Salzwedel unter Berücksichtigung und Einbeziehung der dargestellten konfliktvermeidenden Maßnahmen für keine prüfpflichtigen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, keine einheimischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie und keine sonstigen prüfrelevanten Arten die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Literatur- / Quellenverzeichnis

- BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP).
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW-Verlag, Eching. 879 S.
- GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C., EIKHORST, W., FISCHER, S., FLADE, FRICK, S., GEIERSBERGER, I., KOOP, B., KRAMER, M., KRÜGER, T., ROTH, N., RYSLAVY, T., STÜBING, S., SUDMANN, S. R., STEFFENS, R., VÖKLER, F. & K. WIT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring.
- GROSSE, W.-R.; B. SIMON, M. SEYRING, J. BUSCHENDORF, J. REUSCH, F. SCHILDAUER, A. WESTERMANN, & U. ZUPPKE (Bearb.) (2015): Die Lurche und Kriechtiere des Landes Sachsen-Anhalt unter besonderer Berücksichtigung der Arten der Anhänge der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie sowie der kennzeichnenden Arten der Fauna-Flora-Habitat-Lebensraumtypen. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 4. 640 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015) (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- GÜRLICH S. & J. BUSE (2012): Eremit (Osmoderra eremita). In: Bundesamt für Naturschutz (Hg.): Managementempfehlungen für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Internethandbuch). Online: <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie.html> (Zugriff: 15.03.2021).
- IHU (2025): Faunistischer Erfassungsbericht - Neubau REWE, Lüneburger Str., Stadt Salzwedel, Altmarkkreis Salzwedel. Unveröffentlicht, 9 S.
- LAU (2001) = LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN ANHALT (Hrsg.): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt, Sonderheft, 38. Jahrgang, 2001.
- LAU (2004): Die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. 41. Jahrgang. Sonderheft 2004.
- SCHULZE, M., SÜßMUTH, T., MEYER, F. & K. HARTENAUER (2008): Liste der in Sachsen-Anhalt vorkommenden, im Artenschutzbeitrag zu berücksichtigenden Arten, Stand: Juni 2018
- SCHÖNBRODT, M. & M. SCHULZE (2017): Rote Liste der Brutvögel des Landes Sachsen-Anhalt 3. Fassung, Stand November 2017 – Apus 22, Sonderheft: 3 – 80.

Richtlinien und Gesetze

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDES NATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

NATURSCHUTZGESETZ DES LANDES SACHSEN-ANHALT (NatSchG LSA) in der Fassung vom 10.12.2010.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie)

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Pläne

Bebauungsplan Nr. 43-23 „Einkaufsmarkt Lüneburger Straße 5“ auf der Grundlage des § 13 a BauGB. Vorentwurf Stand Juli 2024.